

8. Zur Bedeutung der Abhängigkeit zweier Seeversicherungen voneinander für den Begriff der Doppelversicherung und für die Frage des anteilmäßigen Ausgleichs der Versicherer untereinander. Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen (ADS.) § 10 Abs. 2. HGB. § 787.

I. Zivilsenat. Urf. v. 1. Oktober 1930 i. S. G., Allgemeine Versicherungs-AG. (Werk.) w. C. Insurance Company Lim. (N.). I120/30.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Firma B. & M. in Konftantinopel nahm unter Vermittlung deutscher Affekuranzmakler-Firmen im Jahre 1927 im eigenen Namen „für Rechnung wen es angeht“ bei mehreren deutschen Verſicherungsgesellſchaften, darunter bei der Beklagten, Verſicherung auf eine Ladung Soda von Mariopol nach Hamburg mit Dampfer „Stambol“. Der bevollmächtigte Agent der Beklagten zeichnete für die Beklagte die „Deckungsnote“ vom 6./7. Dezember 1927. Ferner haben die ſämtlichen an der Verſicherung beteiligten deutschen Verſicherungsgesellſchaften, darunter die Beklagte, das Verſicherungszertifikat vom 10./16. Dezember 1927 unterzeichnet.

Inzwiſchen hatte die Bank, welche die Ladung bevorchuſſen ſollte, wegen angeblicher Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der deutschen Verſicherung die Kreditgewährung abgelehnt. Um dieſe Bedenken zu befeitigen, ſtellte die Firma B. & M. namens der Klägerin mehrere vom 10. Dezember 1927 datierte Verſicherungspolizen aus, wonach die Klägerin als Verſichererin der Bank als Verſicherungsnehmerin für das erwähnte Beförderungsgut Verſicherung gewährte. Die Police enthält die Klausel: „Payable in Hamburg by Messrs. J. & H. in accordance with the German Marine General Policy Conditions.“

Auf der Verſicherungsreiſe iſt ein Schaden an den verſicherten Gütern entſtanden. Die Klägerin hat dieſen Schaden bezahlt und verlangt aus eigenem Recht und auf Grund einer Abtretung der Ansprüche der Firma B. & M. von der Beklagten in einer ihrem vertraglichen Verſicherungsanteil entſprechenden Höhe Erſatz der geleifteten Zahlungen. Die Beklagte erhob u. a. den Einwand der Doppelverſicherung und behauptete, daß ſie höchſtens anteilmäßig nach § 10 Abſ. 2 WDG. in Anſpruch genommen werden könne. Die Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

1. Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß ſowohl die zwiſchen der Firma B. & M. und den deutschen Geſellſchaften als auch die zwiſchen der Klägerin und der Bank abgeſchloſſene Verſicherung nach deutschem Recht unter Heranziehung der Allgemeinen Deutschen Seeverſicherungs-Bedingungen zu beurteilen ſei und daß auch das Rechtsverhältnis der Parteien untereinander dem deutschen Recht unterſtehe, iſt frei von Rechtsirrtum. Sie iſt auch von der Reviſion nicht beſonders angegriffen worden. Daſſelbe gilt von

der Annahme des Borderrichters, daß die mit der Beklagten und ihren Genossinnen abgeschlossene Versicherung an sich gültig sei. Diese Versicherung hat die Firma B. & M. nicht als Vermittlerin, sondern im eigenen Namen (als Versicherungsnehmerin) „für Rechnung wen es angeht“ genommen.

2. Das Berufungsgericht hat erklärt, es liege eine Doppelversicherung vor, ohne dies näher zu begründen. Das landgerichtliche Urteil, auf welches das Berufungsurteil verweist, nimmt an, daß die beiden Versicherungen dasselbe Interesse deckten. Anscheinend hat die Firma B. & M. die Versicherung mit den deutschen Gesellschaften auf Grund eines ihr von dem türkischen Ablader, der Firma M. F., erteilten Auftrags abgeschlossen. Da aber diese Versicherung „für Rechnung wen es angeht“ genommen ist und die zwischen der Klägerin und der Bank vereinbarte Versicherung auf dieselbe Ware lautet, so mag die Annahme nicht rechtsirrtümlich sein, daß die beiden Versicherungsverträge dasselbe Versicherungsinteresse betreffen (Eigentümer-Interesse jener Bank; Ritter § 10 Anm. 8 S. 267; Brud. W. G. § 58 Anm. 4; RGZ. Bd. 35 S. 60). Daraus folgt aber noch nicht ohne weiteres, daß es sich um eine Doppelversicherung im Sinne von §§ 10 ff. A. D. handelte. Vielmehr würde trotz Identität des Versicherungsinteresses eine solche Doppelversicherung nicht vorliegen, wenn beide Versicherungen derart voneinander abhängig sind, daß das rechtswirksame Bestehen der einen (ersten) Versicherung die andere (zweite) ausschließt, wenn z. B. die zweite Versicherung nur für den Fall genommen ist, daß die erste Versicherung „nicht zu Recht besteht“ (Ritter a. a. O. § 10 Anm. 12). Aber auch wenn eine Doppelversicherung vorliegen sollte, kann die in § 10 Abs. 2 A. D. im Verhältnis der Versicherer zueinander vorgesehene Verpflichtung nach Anteilen durch besondere — ausdrückliche oder stillschweigende — Vereinbarung ausgeschlossen sein (Ritter a. a. O. § 10 Anm. 12, 29).

Man betont bereits das landgerichtliche Urteil: die von der Klägerin abgeschlossene zweite (englische) Versicherung habe ausschließlich formelle Zwecke verfolgt, sie habe nur die Bevorschussung der Beförderungsware durch die Bank ermöglichen sollen, sie sei daher auch ausdrücklich — ebenso wie die erste Versicherung — den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen unterstellt worden. Dem hat sich das Berufungsgericht mit den

folgenden Ausführungen angeschlossen: Die von der Firma B. & M. als Versicherungsnehmerin mit der Beklagten und ihren Genossinnen abgeschlossene (deutsche) Versicherung sei von der Bank, welche die Beförderungsware habe bevorschussen sollen, wegen angeblicher Bedenken gegen deren Gültigkeit beanstandet worden. Daraufhin habe die Firma B. & M. namens der Klägerin als Versichererin mit der Bank als Versicherungsnehmerin wegen der betreffenden Beförderung eine zweite (englische) Versicherung geschlossen. Diese Versicherung sei keine regelmäßige gewesen, sondern habe wesentliche von der Regel abweichende Eigenheiten gehabt. Zwar sei im Versicherungsschein formularmäßig ein Betrag als Versicherungsprämie angegeben. Es sei aber, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, von vornherein zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden, daß dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend keine Prämie gezahlt werden solle, und es sei auch tatsächlich keine Prämie gezahlt worden. Die Versicherung sei von der Klägerin wesentlich im Interesse der Beklagten und deren deutschen Genossinnen geschlossen worden. Es habe nicht im Interesse dieser Versicherungsgesellschaften gelegen, daß sich die von ihnen mit der Firma B. & M. abgeschlossene Versicherung in Konstantinopel als nicht verwendbar herausstellte. Die Firma B. & M. würde aber, wenn sie wegen der Beanstandung der deutschen Versicherung durch die Bank eine neue bezahlte Versicherung hätte eingehen müssen, entweder die mit den deutschen Gesellschaften eingeleitete Versicherung widerrufen oder doch auf einen Erlaß der für diese Versicherung eingesezten Prämien gedrungen haben. Durch die von der Klägerin mit der Bank abgeschlossene Versicherung hätten der Beklagten und den übrigen deutschen Gesellschaften lediglich Vorteile und keinerlei Nachteile entstehen können; die Klägerin oder die sie vertretende Firma B. & M. habe durchaus zum Nutzen jener Gesellschaften gehandelt. Die Beklagte könne sich auf die für den Regelfall einer Doppelversicherung vorgesehenen Ausgleichsvorschriften (§ 787 Abs. 2 HGB., § 10 Abs. 2 UDC.) unter den hier maßgeblichen Umständen, auf welche jene Bestimmungen nicht paßten, nicht berufen.

Diese Feststellungen des Sachrichters geben einen genügenden Anhalt, um die Nichtanwendung der Ausgleichsvorschriften zu rechtfertigen, sei es, weil überhaupt keine Doppelversicherung im

Sinne von §§ 10 flg. ADS. vorliegt, sei es, weil der zweite (englische) Versicherungsvertrag nach Inhalt, Sinn und Zweck die Ausgleichung nach § 10 Abs. 2 ADS. gegenüber den deutschen Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen hat, indem dieser Vertrag nur der Bank eine Sicherung geben sollte, wenn und soweit die deutsche Versicherung sich als rechtsunwirksam erweisen würde (Schuß- oder Garantievericherung; Ritter a. a. O. § 10 Anm. 12, 29).

Wenn das Berufungsgericht meint, es sei nicht anzunehmen, daß die „Parteien des Prozesses“ die genannten Ausgleichsvorschriften ausgeschlossen hätten, so ist dies nicht entscheidend. Der erste (deutsche) Versicherungsvertrag war nach deutschem Recht rechtswirksam abgeschlossen und für die Beklagte in vollem Umfang ihres Versicherungsanteils verbindlich. Ob und inwieweit hieran durch den zweiten (englischen) Versicherungsvertrag etwas geändert worden ist, hängt vom Inhalt dieses Vertrags ab, der nicht zwischen den Prozeßparteien, sondern zwischen der Klägerin und der Bank abgeschlossen ist.

3. Dem Inhalt des englischen Versicherungsvertrags, wie er hiernach auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts zu verstehen ist, entspricht es ferner, daß eine nach diesem Vertrag geleistete Zahlung der Versicherungssumme insofern nur vorläufigen Charakter hat, als sie danach unter dem Vorbehalt der Erstattung dieser Summe durch die deutschen Gesellschaften erfolgte, wenn und insofern der mit diesen abgeschlossene Versicherungsvertrag rechtswirksam war. Mit jener Zahlung der Klägerin ging daher der Anspruch der Firma B. & M. als Versicherungsnehmerin des deutschen Versicherungsvertrags auf Zahlung der Versicherungssumme gegen die Beklagte (und ihre Genossinnen) nicht ohne weiteres unter. Vielmehr konnte die Firma B. & M. ihre an sich begründeten Ansprüche aus der deutschen Versicherung rechtswirksam abtreten, einerlei ob dies vor oder nach der Leistung der Klägerin geschah. Daß eine solche Abtretung der Firma B. & M. an die Klägerin erfolgt ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. (Wird ausgeführt.)

4. Danach kann es dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht meint, die Klägerin oder die sie vertretende Firma B. & M. in auftragloser Geschäftsführung für die Beklagte und die übrigen deutschen Gesellschaften gehandelt hat und ob die

Klägerin als Geschäftsführerin von der Beklagten als Geschäftsherrin gemäß § 684 BGB. die Zahlung der eingeklagten Versicherungssumme nebst Zinsen aus dem Gesichtspunkt der Herausgabe der durch die Geschäftsführung erlangten ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann. Ebenso bedarf es keines weiteren Eingehens auf die von Ritter (a. a. O. § 10 Anm. 12 S. 269, § 45 Anm. 6/7 S. 680/81) bejahte, von anderen aber verneinte Frage (Siebeking Seeversicherungsrecht § 804 Num. 4b S. 50; Brud BGB. § 67 Anm. 4; dahingestellt gelassen in RRG. Bd. 47 S. 170), ob die Vorschrift in § 45 VVG. (§ 804 HGB; § 67 BGB.) — wonach der dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt —, auch auf Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen dritte Versicherer anzuwenden ist.